

Satzung des SVGO Bremen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen Sportverein Grambke-Oslebshausen e.V (SVGO)
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Bremen e.V. und Mitglied sportlicher Fachverbände.
- 1.3 Der Verein ist entstanden durch Verschmelzung der Vereine „Turnverein Grambke-Bremen von 1895 e.V. und „Sport-Gemeinschaft Oslebshausen-Bremen e.V.“ Er wahrt die Traditionen beider Vereine und die bisher erworbenen Mitgliederrechte.
- 1.4 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, mit dem Ziel, des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens des Menschen. Parteipolitisch ist er neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
 - 1.4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Dem Verein gehören aktive, passive und Ehrenmitglieder an. Die aktive oder passive Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit Datum des Aufnahmeantrages. Dem Vorstand obliegt ein Vetorecht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der/die Antragsteller/in innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu unterrichten. In der Unterrichtung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, ist auf das Widerspruchsrecht und das Folgeverfahren hinzuweisen. Bei Widerspruch des/der Antragstellers/in entscheidet der Ältestenrat über seinen Aufnahmeantrag.
- 2.2. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied durch eigenes Verschulden mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und der Vorstand das Ruhen der Rechte ausgesprochen hat. Bei ruhender Mitgliedschaft ist keine aktive Teilnahme am Sportbetrieb zulässig. Die finanziellen Ansprüche des Vereins aus der Vergangenheit bleiben bestehen. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Die Mitgliedschaft endet durch den schriftlich erklärten Austritt, jeweils 6 Wochen zum Halbjahresende, an den Vorstand. Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden. Dieses gilt auch für den Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft. In besonderen Fällen entscheidet die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluß. Bei Verstoß gegen die Satzung, oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins beeinträchtigen, kann der Vorstand, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, den Ausschluß beschließen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von 2/3 des Vorstandes. Er ist per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Vorstandsentscheidung ist der Widerspruch möglich. Über den Widerspruch

entscheidet der Ältestenrat. Auf das Widerspruchsrecht und das weitere Verfahren ist das Mitglied hinzuweisen.

Die Mitgliedschaft endet 3 Monate nach dem Ruhen.

Die Mitgliedschaft endet nach besonderen Vereinbarungen mit dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet nach Beendigung der Liquidation aufgrund einer Auflösung des Vereins.

§ 3 Rechte, Haftung, Pflichten

- 3.1. Die Mitglieder haben das Recht, am Sportbetrieb, nach den gültigen Regeln und Bestimmungen, teilzunehmen. Nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen haben sie das Recht, an ihren Abteilungsversammlungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen, und ihr Stimmrecht auszuüben.
- 3.2. Die Mitglieder haben das Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung. Sie haben ein Recht auf Versicherungsschutz, durch eine vom Landessportbund abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung.
- 3.3. Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen, für Schäden, die aufgetreten sind
 - a.) bei der Ausübung des Sportes,
 - b.) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen,
 - c.) bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit und außerdem nicht bei
 - d.) Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.
- 3.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die dazu erlassenen Ordnungen einzuhalten.
- 3.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu entrichten.

§ 4 Beiträge

- 4.1. Der monatliche Beitrag ist ein Vereinsgrundbeitrag. Für bestimmte Sportarten kann ein monatlicher Zusatzbeitrag erhoben werden.
- 4.2. Beim Vereinseintritt ist zum Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 4.3. Der Vereinsgrundbeitrag wird der Höhe nach von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand verwaltet.

Bei neu gegründeten Abteilungen, bei denen aufgrund der anfallenden Kosten ein Zusatzbeitrag oder eine weitere Aufnahmegebühr erforderlich ist, übernimmt die erstmalige Festsetzung der Vorstand des Vereins. Zusatzbeiträge von Gruppen werden vom Vorstand festgelegt und beschlossen.

Über die Höhe des Aufnahmebeitrags beschließt die Delegiertenversammlung. Sonderbeiträge sind für ein Jahr zulässig, wenn, auf Antrag des Vorstandes, diese von der Delegiertenversammlung beschlossen wurden.
- 4.4. Auf Abteilungsversammlungen beschlossene Zusatzbeiträge bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und können von diesem, in begründeten Fällen, abgelehnt werden.

Kursgebühren dürfen für befristete sportliche Unternehmungen erhoben werden. Den Kursbeitrag bestimmt der Vorstand.
- 4.5. Der Übertritt von einer Sportart zu einer anderen bzw. die Ausübung weiterer Sportarten ist jederzeit möglich und ist – ebenso wie Anschriften- und Kontoänderungen – der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Erlischt dadurch die Zugehörigkeit zu einer Abteilung mit Zusatzbeitrag, so ist dieser Zusatzbeitrag bis zum nächsten Halbjahresende weiterzuzahlen.

- 4.6 Eine Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft bzw. von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist grundsätzlich nur zum Halbjahresanfang möglich und muss schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Ein vorzeitiger Wechsel von passiver auf aktiver Mitgliedschaft ist auf Antrag des Mitglieds jederzeit möglich und muss vom Vorstand genehmigt werden.
- 4.6 In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag herabsetzen oder ganz erlassen.
- 4.7 Weiteres wird in der Finanzordnung geregelt.

§5 Organe des Vereins

- 5.1. Mitgliederversammlung
- 5.2. Vorstand
- 5.3. Hauptausschuß
- 5.4. Delegiertenversammlung
- 5.5. Abteilungen
- 5.6. Jugendleiter/in
- 5.7. Seniorenausschuß
- 5.8. Ältestenrat

§6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und die gesetzliche Vertreter der Kinder unter 16 Jahren. Jede Person hat nur eine Stimme. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder mit Ruhen der Mitgliedschaft. Sie ist zuständig für
 - a.) die Wahl des Vorstandes, wenn die Delegiertenversammlung innerhalb von 2 Monaten keinen neuen Vorstand gewählt hat,
 - b.) Beitragsstrukturänderungen,
 - c.) Satzungsänderungen,
 - d.) die Änderung des Vereinszwecks,
 - e.) die Auflösung des Vereins.
- 6.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres abgehalten werden. Die Einberufung richtet sich nach § 7.1 der Satzung.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung findet außerdem statt, wenn:
 - a.) der Vorstand sie einberuft.
 - b.) die Delegiertenversammlung oder der Hauptausschuß die Einberufung verlangt.
 - c.) die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und des Grundes, verlangt wird.
Zu b.) und c.) ist dem Verlangen nach Einberufung innerhalb von 4 Wochen nachzukommen.

§7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushänge auf den vom Verein genutzten Sportanlagen einzuberufen und, wenn möglich, durch Veröffentlichung in den vereinseigenen Publikationen. Die Mitgliederversammlung muss nur einberufen werden, wenn die Versammlung auch etwas zu entscheiden hat (siehe §6).

- 7.2. Anträge müssen schriftlich mit Begründung, spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand eingereicht werden.
- 7.3. Die Bekanntgabe der Tagesordnung muß mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Form der Bekanntgabe richtet sich nach §7 Ziffer 7.1.
- 7.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 7.5. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich dem Versammlungsleiter zur Abstimmung vorgelegt werden und die Mehrheit der Versammelten der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind nicht zulässig.

§8 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 8.1. Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall eine/r seine/r Stellvertreter/innen.
- 8.2. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Änderung der Satzung, Vereinigung mit anderen Vereinen und Auflösung des Vereins, werden durch einfache Mehrheit der stimmbfähigen anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 8.3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.4. Eine Satzungsänderung, mit Ausnahme der §§1.3, 1.4 und 8, Ziffer 2-8, oder die Vereinigung mit anderen Vereinen, kann nur durch eine Mehrheit von drei viertel der stimmbfähigen anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.5. Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei, in einem Zeitraum von acht Tagen, aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, von einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen und stimmbfähigen Mitglieder beschlossen werden.
- 8.6. Zur Änderung der §§ 1 und 8 Ziffer 2-8, ist die Zustimmung aller stimmbfähigen Vereinsmitglieder erforderlich, diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.
- 8.7. Wenn die Satzung nichts anderes aussagt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung.
- 8.8. Wird für ein Amt nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- 8.9. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind und ihr Einverständnis mündlich erklären. Bei Abwesenheit muß eine schriftliche Einverständniserklärung hinsichtlich der ihnen zugedachten Wahl vorliegen.
- 8.10. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem/der Präsidenten/Präsidentin
 - b.) vier stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen,
 - c.) dem/der Kassenwart/in,
 - d.) bis zu vier weiteren Referenten.
- 9.2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis satzungsmäßig eine Vorstandswahl oder eine Vorstandswiederwahl durchgeführt wurde.
- 9.3. In den Vorstand können nur Mitglieder ab 18 Jahren gewählt werden.

- 9.4. Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden ist mit einer Frist von drei Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
- 9.5. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand, bis zur nächsten Delegiertenversammlung, kommissarisch ein Mitglied mit den vakanten Aufgaben betrauen.
- 9.6. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte, soweit nach der Satzung nicht andere Organe hierfür zuständig sind. Er vertritt gemäß § 26 des BGB den Verein. Im Wege der Aufgabenverteilung werden die Mitglieder des Vorstandes jeweils zu zweien ermächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand entscheidet selber über seine Geschäftsverteilung und gibt diese bekannt.
- 9.7. Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann nur durch ein konstruktives Mißtrauensvotum (Abwahl durch Neuwahl) seines Amtes enthoben werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- 10.1. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für
 - a.) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung und Versammlungen des Hauptausschusses,
 - b.) die Durchführung der Beschlüsse und für die Behandlung der Anregungen der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses,
 - c.) die Aufstellung des Haushaltsplanes zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres und der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, einschließlich des Vermögensnachweises zum Ende eines jeden Geschäftsjahres,
 - d.) die Festlegung von Aufnahmebeiträgen und Zusatzbeiträgen gemäß § 4 der Satzung,
 - e.) die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Kräften und Mitarbeiter/innen,
 - f.) die Ernennung von Gruppensprechern/innen,
 - g.) die Bewilligung von Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes bis zu 5000,-€ im Einzelfall,
 - h.) die Entsendung von Abgeordneten zu Tagungen,
 - i.) die Aufnahme, Maßregelung und den Ausschluß von Mitgliedern nach § 2 der Satzung,
 - j.) die Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- 10.2. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte bestellen und für inhaltlich und zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse einberufen. Der/Die Geschäftsführer/in, Beauftragte und die Ausschußmitglieder haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- 10.3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10.4. Der Vorstand tagt bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Quartal, oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder des Vorstandes dieses beim/bei der Vorsitzenden beantragen.
- 10.5. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, Gruppen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§ 11 Hauptausschuß

- 11.1. Dem Hauptausschuß gehören an:
- a.) der Vorstand,
 - b.) die Abteilungsleiter/innen,
 - c.) der/die Vorsitzende des Ältestenrats,
 - d.) der/die Jugendleiter/in,
 - e.) der/die Seniorenvertreter/in,
 - f.) der/die Schriftwart/in,
 - g.) die Gruppensprecher/innen ohne Stimmrecht.
- Mit Ausnahme des Vorstandes können die Hauptausschußmitglieder durch den Stellvertreter, oder durch ein Mitglied ihres Leitungsgremiums, vertreten werden.
- 11.2. Die Aufgabe des Hauptausschusses ist:
- a.) die Vorbereitung und Planung des Turn- und Sportbetriebes,
 - b.) die Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag und über Änderungen des Haushaltsplanes des Gesamtvereines, der Abteilungen und Gruppen,
 - c.) die Beschlußfassung über die Beitragsanpassung gemäß § 4 Ziffer 3 der Satzung,
 - d.) die Beschlußfassung über den Zuschuß, den eine Abteilung zu ihrem eigentlichen Haushaltsetat für das Haushaltsjahr bekommen kann,
 - e.) die Formulierung eines Antrages an den Vorstand zur Umschichtung des Haushaltes im laufenden Haushaltsjahr,
 - f.) die Vorbereitung von Wahlen,
 - g.) über Vorschläge auf Ernennung von Gruppensprechern/innen bzw. Vertretern/innen für zu besetzende und freigewordene Ämter zu entscheiden,
 - h.) über Vorschläge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden zu entscheiden,
 - i.) die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflösung von Abteilungen und Gruppen,
 - j.) die Genehmigung von Ordnungen, für den Turn-, Spiel- und Sportbetrieb und der Abteilungen,
 - k.) über von Abteilungen herbeigeführte Entscheidungen, unverzüglich und endgültig, zu entscheiden,
 - l.) die Amtsenthebung eines/r Gruppensprechers/in im Falle einer Pflichtverletzung,
 - m.) die Aufhebung von Beschlüssen der Abteilungen, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen.
- 11.3. Der Hauptausschuß wird vom/von der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. Er tritt in der Regel mindestens dreimal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens 7 Mitglieder des Hauptausschusses, unter schriftlicher Begründung, diese beantragen. Den Vorsitz führt auch dann der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
- 11.4. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen anzuwenden.

§12 Delegiertenversammlung

- 12.1. In der Delegiertenversammlung sind vertreten:
- a.) der Hauptausschuß,
 - b.) der Ältestenrat,

- c.) die Kassenprüfer,
 - d.) die Delegierten der Abteilungen. Eine Übertragung der Stimmen auf andere Mitglieder ist nicht möglich. Vertretung ist nur durch gewählte Ersatzleute möglich.
- 12.2. Jedes andere Mitglied hat das Recht, der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht beizuwohnen.
 - 12.3. Die ordentliche Delegiertenversammlung muß bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres abgehalten werden. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushänge in den vom Verein genutzten Sporthallen bekanntzugeben und wenn möglich, in den vereinseigenen Publikationen.
 - 12.4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint, oder wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten, schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift, oder der Hauptausschuß, dies verlangt. Dem Verlangen nach Einberufung ist innerhalb von 4 Wochen nachzukommen.
 - 12.5. Anträge zur Delegiertenversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Im anderen Fall muß die Dringlichkeit von der Versammlung beschlossen werden.
 - 12.6. Die Bekanntgabe der Tagesordnung muß mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen Die Form der Bekanntmachung richtet sich nach Ziffer 12.3.
 - 12.7. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen.

§ 13 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung beschließt über:

- a.) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung, einschließlich des Vermögensnachweises,
- b.) die Entlastung des Vorstandes,
- c.) die Wahl des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/innen,
- d.) die Mitgliedsbeiträge, soweit diese nicht von anderen Organen festzusetzen sind,
- e.) die Zusatzbeiträge, soweit sie nicht von anderen Organen festgelegt werden konnten,
- f.) befristete Sonderbeiträge,
- g.) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h.) Ausgaben von mehr als 5000,- € außerhalb des Haushaltsplanes im Einzelfall,
- i.) die Wahl des Ältestenrates auf unbestimmte Zeit,
- j.) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- k.) Anträge des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Delegierten.

§ 14 Beschlußfassung der Delegierten

- 14.1. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder anwesenden Delegierten beschlußfähig,
- 14.2. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 14.3. Ist ein/e Kandidat/in, oder sind mehrere Kandidaten/innen für eine Funktion aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein/e Kandidat/in mindestens 50% der

abgegebenen Stimmen, so findet unter den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- 14.4. Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

§ 15 Abteilungen und Delegierte der Abteilungen

15.1. Entstehung und Struktur der Abteilungen

- a.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sportarten, die keinen Vorstand besitzen, werden zu Gruppen und werden vom Vorstand des Gesamtvereins verwaltet.
- b.) Die Zahl und Art der Abteilungen bestimmt der Hauptausschuß.
- c.) Die Abteilungen sind selbständig, aber nicht rechtsfähig, und arbeiten fachlich in eigener Verantwortung.
- d.) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, der von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt wird.
- e.) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem/der Abteilungsleiter/in, dem/der Stellvertreter/in und ggf. einem oder mehreren Beisitzern und dem/der Jugendwart/in. Bei Abteilungen mit einem Zusatzbeitrag, der den vollen allgemeinen Vereinsgrundbeitrag für ein Einzelmitglied übersteigt, wird der Abteilungsvorstand durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes erweitert.
- f.) Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

15.2. Zuständigkeit der Abteilungen

- a.) Die Abteilungen stellen jährlich rechtzeitig Voranschläge über die Mittel auf, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigen und stellen entsprechende Anträge an den Vorstand.
- b.) Der Abteilungsvorstand schlägt aufgrund eines Beschlusses der Abteilungsversammlung dem in §§ 5.3. und 5.4. genannten Vereinsorgan und dem Hauptausschuß die Höhe seines erforderlichen Mittelbedarfs vor.
- c.) Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die vom Hauptausschuß genehmigt werden muß.
- d.) Die Abteilungen haben das Recht, Entscheidungen des Hauptausschusses herbeizuführen. Dies hat keine aufschiebende Wirkung. Der Hauptausschuß entscheidet endgültig.
- e.) Soweit eigene Geldeingänge vorhanden sind, können die Abteilungen Sonderkassen/Sonderkonten führen. Über die eigenen erwirtschafteten Geldeingänge ist eine ordentliche Buchführung erforderlich. Die so erwirtschafteten Gelder sind Vereinsvermögen und fließen erst nach vorheriger Prüfung durch den/die Kassenwarte/in des Vereins in die Sonderkasse zurück. Eine ordentliche Buchführung hinsichtlich dieser Sonderkassen ist erforderlich. Über die Verwendung der so verwalteten Gelder ist dem Vorstand am Ende des Kalenderjahres Rechenschaft abzulegen. Für die Führung der Sonderkassen ist der/die Abteilungsleiterin verantwortlich. Die Unterlagen sind beim Vorstand unverzüglich nach Aufforderung abzugeben.
- f.) Der Abteilungsvorstand kann über die im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesenen Mittel verfügen, soweit diese Mittel nicht durch Vorstandsbeschluß gesperrt sind.

- g.) Die Mitglieder des Vorstandes und dessen Bevollmächtigte können bei allen Abteilungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- h.) Mitglieder des Vereins können bei Abteilungsversammlungen als Gäste ohne Stimm- und Beratungsrecht teilnehmen.
- 15.3. Abteilungsversammlungen finden jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder anwesenden Abteilungsmitglieder beschlußfähig. Die Abteilungen wählen alle zwei Jahre ihre Delegierten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach Größe der Abteilung. Für je angefangene 50 Mitglieder (alle passiven und aktiven Mitglieder, Jugendliche und Kinder) 1 Delegierte/r. Als Delegierte/r können nur Mitglieder ab 18 Jahren gewählt werden. Delegierte, welche ihr Delegiertenamt schriftlich gegenüber dem Vorstand niederlegen, oder aus dem Verein ausscheiden, verlieren ihren Sitz in der Delegiertenversammlung.
- 15.4. Die Abteilungsversammlungen wählen im gleichen Verfahren Ersatzdelegierte, die beim Ausscheiden eines/r Delegierten bzw. seiner Verhinderung, die Aufgabe des/der Delegierten übernehmen. Die Rangfolge der Ersatzdelegierten ergibt sich anhand der auf sie entfallenden Stimmenzahl. Sollte die Liste der Ersatzdelegierten erschöpft sein, ist eine Nachwahl durchzuführen.
- 15.5. Im Übrigen sind für die Abteilungen die entsprechenden Bestimmungen der Satzung und Ordnungen analog anzuwenden.

§ 16 Jugendausschuß

- 16.1. Der Vereinsjugendausschuß besteht aus den Jugendwarten der Abteilungen. Er steht unter Leitung des/der Jugendleiters/in, welcher Mitglied des Hauptausschusses ist. Der Jugendausschuß unterstützt die Organe des Vereins in der Jugendarbeit und Jugenderziehung. Jugendliche können an Jugendausschußsitzungen jederzeit ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 17 Jugendarbeit

- 17.1. Die Jugendarbeit hat für den Sportverein eine besondere Bedeutung. Der SVGO sieht in der Unterstützung der Jugendlichen einen besonderen Schwerpunkt seiner Arbeit.
- 17.2. Für die Wahrnehmung der Jugendarbeit stellt der Vorstand im Haushalt eigene Mittel zur Verfügung, die gesondert auszuweisen sind. Die Mittel sind nach Vorgabe der Finanzordnung abzurechnen und zu verwalten. Über selbst erwirtschaftete Gelder ist der/die Jugendleiter/in verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Überschüsse gehen, nach Prüfung des Vorstandes und unter Berücksichtigung der Finanzordnung, zu 100% an die Jugendkasse.
- 17.3. Die Jugendmittel sind vorrangig für Maßnahmen zu verwenden, die die gesamte Jugend betreffen, wie z.B. Freizeiten, Ausfahrten, Personalkosten, Aus- und Weiterbildungskosten für Jugendleiter/innen und Betreuer/innen, Jugendveranstaltungen.
- 17.4. Der/Die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Vorstand und leitet die Jugendversammlung.
- 17.5. Der/Die Jugendleiter/in wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Stimmrecht haben in der Jugendversammlung die aktiven und passiven Mitglieder im Alter von 12 – 17 Jahren und die Jugendwarte der Abteilungen. Sollte eine Jugendversammlung nicht stattgefunden haben oder

diese keine/n Kandidatin/en vorgeschlagen haben, kann der Vorstand ein Mitglied ab 18 Jahren kommissarisch als Jugendleiter/in einsetzen, welche/r auf der Delegiertenversammlung bestätigt werden muß. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.

- 17.6. Die Jugendversammlung muß im 1. Quartal des Kalenderjahres abgehalten werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen.
- 17.7. Der/Die Jugendleiter/in hat einmal jährlich 4 Wochen vor Versammlungstermin, durch öffentliche Aushänge in den vom Verein genutzten Sporthallen, zur Jugendversammlung einzuladen und diese abzuhalten.
- 17.8. Die Jugendversammlung plant, organisiert, delegiert und gestaltet abteilungsübergreifende Unternehmungen der Jugendlichen. In Rahmen seines Haushaltes darf sie/er Mittel, die durch den Vorstand genehmigt worden sind und unter Berücksichtigung der Finanzordnung, selber verwalten.

§ 18 Senioren/Seniorenausschuß

- 18.1. Durch den Seniorenausschuß sollen die Interessen der älteren Mitglieder besonders berücksichtigt werden.
- 18.2. Für die Wahrnehmung der Seniorenarbeit stellt der Vorstand im Haushalt eigene Mittel zur Verfügung, die gesondert auszuweisen sind. Die Mittel sind nach Vorgabe der Finanzordnung abzurechnen und zu verwalten. Über selbst erwirtschaftete Gelder ist der Seniorenausschuß verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Überschüsse gehen, nach Prüfung des Vorstandes und unter Berücksichtigung der Finanzordnung, zu 100% an die Seniorenkasse.
- 18.3. Die dem Seniorenausschuß zur Verfügung gestellten Mittel sind für Maßnahmen zu verwenden, die die gesamten älteren Mitglieder im Verein betreffen, wie z.B. für Zusammenkünfte, Fahrten, Veranstaltungen oder Seminarkosten.
- 18.4. Der/Die Seniorenvertreter/in vertritt die Interessen der älteren Vereinsmitglieder im Hauptausschuß und ist damit zugleich Leitende/r des Seniorenausschusses.
- 18.5. Der Seniorenausschuß besteht aus:
 - a.) dem/der Seniorenvertreter/in,
 - b.) dem/der stellvertretenden Seniorenvertreter/in,
 - c.) den weiteren Seniorenausschußmitgliedern.
- 18.6. Der Seniorenausschuß wird durch die Seniorenversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Stimmrecht in der Seniorenversammlung haben Mitglieder mit dem vollendeten 65. Lebensjahr.
- 18.7. Der Seniorenausschuß plant, organisiert, delegiert und gestaltet abteilungsübergreifende Unternehmungen der älteren Mitglieder. Im Rahmen seines Haushaltes darf er Mittel, die durch den Vorstand genehmigt worden sind und nach Vorgabe der Finanzordnung, selbst verwalten.
- 18.8. Die Seniorenversammlung muß im 1. Quartal des Kalenderjahres abgehalten werden. Der/Die Seniorenvertreter/in hat einmal jährlich 4 Wochen vor Versammlungstermin, durch öffentliche Aushänge in den vom Verein

genutzten Sporthallen, zur Seniorenversammlung einzuladen und diese abzuhalten.

Der/Die Seniorenvertreter, im Verhinderungsfalle sein/e Stellvertreter/in, leitet die Seniorenversammlung.

Die Seniorenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.

- 18.9. Ansonsten sind die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen anzuwenden.

§ 19 Ältestenrat

- 19.1. Mitglieder des Ältestenrates sollen langjährige Vereinsmitglieder sein, die in der Regel Erfahrungen in der Vereinsarbeit aufweisen.
- 19.2. Der Ältestenrat, bestehend aus einem/r Vorsitzenden und vier Mitgliedern, wird auf der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Der/Die Vorsitzende des Ältestenrates wird von den Ratsmitgliedern selber bestimmt.
- 19.3. Der Ältestenrat kann u.a. bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand, dem Hauptausschuß oder den Abteilungen, bzw. den Mitgliedern, als Schlichtungsstelle wirken.
- 19.4. Zu den genauen Aufgaben des Ältestenrates gehören:
- a.) Ehrungen,
 - b.) Schlichtung von Streitigkeiten,
 - c.) die Entscheidung über Einsprüche gegen die vom Vorstand verhängten Strafen und Vereinsausschlüsse von Mitgliedern,
 - d.) die Entscheidung über Einsprüche gegen die vom Hauptausschuß getroffenen Beschlüsse gemäß § 11.2. Punkt m.) und n.) der Satzung,
 - e.) die Entscheidung über Ausnahmeregelungen bei der Verleihung von Ehrennadeln,
 - f.) die Entscheidung über Widersprüche von Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde.
- 19.5. Für einen Beschluß ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 20 Protokolle

- 20.1. Sitzungs-, Versammlungs- und Ausschußprotokolle sind zu fertigen und vom/von der verantwortlichen Leiter/in den jeweiligen Vorständen zur Genehmigung vorzulegen.
- 20.2. Nach der Genehmigung sind die Protokolle vom/von der verantwortlichen Leiter/in und dem/der Protokollführer/in abzuzeichnen.
- 20.3. Versammlungsprotokolle sind zusätzlich den betreffenden Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- 20.4. Von allen Protokollen ist je ein Exemplar zu den Vereinsakten zu nehmen.
- 20.5. Wichtige Beschlüsse sind gesondert zu ordnen und aufzubewahren.

§ 21 Kassenprüfung

- 21.1. Die Kasse des Vereins wird halbjährlich durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft.
Die Kassenprüfer/innen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des/der Kassenwart/in.

- 21.2. Die Kassenprüfer/innen sind für zwei Jahre zu wählen, wobei nach jedem Haushaltsjahr (Kalenderjahr) der/die Kassenprüfer/in ausscheidet, der/die das Amt am längsten ausgeübt hat.
- 21.3. Kassenprüfer/innen dürfen innerhalb des Vereins nicht für den Vorstand tätig sein.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
2. Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter/innen, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten für diese Zwecke eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Sie sind zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.
3. Als Mitglied des Landessportbundes und von Sportfachverbänden kann der Verein verpflichtet sein, Namen und Geburtsdaten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Funktionen (z.B. Vorstandsmitglied, Abteilungsleitung, Mannschaftsführung) ist der Verein berechtigt, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an die Verbände weiterzugeben und für Vereinszwecke zu veröffentlichen.
4. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, z.B. Veranstaltungen, Ehrungen, Spiel- und Turnierergebnisse im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit bekannt. Medien können die Vereinszeitschrift, Zeitungen, Aushänge und das Internet sein. Dabei können Name, Alter und bei dem entsprechenden Anlass erstellte Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt eine weitere Veröffentlichung persönlicher Daten dieser Person mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
5. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (z.B. Erstellung von Mitgliedsausweisen) Dienstleister zu beauftragen und diesen die benötigten Mitgliederdaten zu übermitteln. Dies darf nur erfolgen, wenn diese Dienstleister die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einhalten. Eine Weitergabe der Mitgliederdaten für kommerzielle Zwecke darf nicht erfolgen.
6. Bei Bedarf kann der Hauptausschuss Details zum Datenschutz in einer Datenschutz-Ordnung regeln.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 23.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeingünstige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Ordnungen

- 24.1 Die Vereinsarbeit ist von der Satzung nicht abschließend zu regeln. Aus diesem Grunde sind von der Mitgliederversammlung folgende Ordnungen zu beschließen:
 - a.) Finanzordnung
 - b.) Sitzungs- und Versammlungsordnung

c.) Ehrenordnung

24.2 Die Ordnungen sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.

§ 25 Schlussvorschriften

25.1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 28.04.2016, wird die Satzung vom 01.07.2010 durch die vorliegende veränderte Satzung ersetzt. Sie tritt am 01.07.2016 in Kraft.